

VERWALTUNGSGERICHT MINDEN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

Verkündet am 21.09.2018

, VG-Beschäftigte als Ur-
kundsbeamtin der Geschäftsstelle

10 K 3037/18.A

In dem Verwaltungsrechtsstreit

wegen Asylrechts (Ägypten)

hat die 10. Kammer des Verwaltungsgerichts Minden

auf die mündliche Verhandlung vom 21. September 2018

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht I. ,
die Richterin am Verwaltungsgericht T. ,
den Richter T1. ,
den ehrenamtlichen Richter M. ,
die ehrenamtliche Richterin T2.

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt der Kläger.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Dem Kläger wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.

Die Sprungrevision wird zugelassen.

Tatbestand:

Der nicht durch amtliche Dokumente seines Herkunftslandes ausgewiesene, seinen Angaben zufolge am 00.00.0000 geborene Kläger ist arabischer Volkszugehörigkeit, muslimischer Religionszugehörigkeit und stammt aus Ägypten. Er reiste am 20. März 2015 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Ende März 2015 stellte er einen Asylantrag vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (im Folgenden: Bundesamt). Diesen lehnte das Bundesamt mit Bescheid vom 25. Juni 2015 als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung des Klägers nach Ungarn an. Diesen Bescheid hob das Verwaltungsgericht Minden mit Urteil vom 4. Mai 2017 (10 K 1885/15.A) auf.

Mit Schreiben vom 22. Mai 2018 lud das Bundesamt den Kläger zur persönlichen Anhörung am 30. Mai 2018. Ausweislich der Postzustellungsurkunde konnte diese Ladung nicht zugestellt werden, weil der Kläger unter dieser Anschrift nicht zu ermit-

teln war. Den Prozessbevollmächtigten des Klägers wurde am 22. Mai 2018 ein entsprechendes Ladungsschreiben per Fax zugesandt.

Nachdem der Kläger zur Anhörung nicht erschienen war, gab das Bundesamt seinen Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 20. Juni 2018 Gelegenheit, innerhalb eines Monats schriftlich zu den Asylgründen und zu den Gründen, die der Rückkehr des Klägers in den Heimatstaat entgegenstehen, Stellung zu nehmen. Zudem wies es darauf hin, dass nach Aktenlage entschieden werde, wenn innerhalb eines Monats nach Zugang des Schreibens keine Antwort eingehe. Eine Reaktion des Klägers oder seiner Prozessbevollmächtigten erfolgte nicht.

Mit Bescheid vom 24. Juli 2018, als Einschreiben am 25. Juli 2018 zur Post gegeben, lehnte das Bundesamt den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Ziffer 1), auf Anerkennung als Asylberechtigter (Ziffer 2) und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (Ziffer 3) als offensichtlich unbegründet ab. Zur Begründung der qualifizierten Ablehnung des Asylantrags führte das Bundesamt aus, der Kläger habe seine Mitwirkungspflicht gröblich verletzt, indem er weder zur Anhörung erschienen sei, noch schriftlich zu seinen Asylgründen vorgetragen habe. Eine Entscheidung in der Sache sei zulässig. Die Anwendung von § 25 Abs. 5 AsylG erfolge vor dem Hintergrund, dass für Anträge, die vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 16. März 2016 gestellt worden seien, die Möglichkeit der Einstellung des Verfahrens nach § 33 AsylG nicht bestehe, da hier naturgemäß dem Erfordernis des § 33 Abs. 4 AsylG vor seiner Existenz nicht Rechnung getragen worden sei. Zudem stellte das Bundesamt fest, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorlägen (Ziffer 4). Darüber hinaus drohte es dem Kläger die Abschiebung nach Ägypten an (Ziffer 5) und befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot des § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung (Ziffer 6).

Gegen diesen Bescheid hat der Kläger am 26. Juli 2018 Klage erhoben. Zur Begründung seiner Klage hat er in der mündlichen Verhandlung im Wesentlichen ausgeführt: Er sei zur Anhörung am 30. Mai 2018 nicht erschienen, weil er krank gewesen sei und kein Geld für eine Fahrkarte gehabt habe. Nachdem er Ägypten im Februar 2013 verlassen habe, sei er für etwa 8 Monate in der Türkei gewesen und habe als

Selbstständiger im Handel gearbeitet. Während dieser Zeit sei es zum Putsch gegen Mursi gekommen. Dem jetzigen Regime - der Militärherrschaft unter Sisi - stehe er als Oppositioneller gegenüber. Einige Freunde von ihm seien festgenommen worden. Man habe ihm mitgeteilt, dass er gesucht werde und habe ihm geraten, nicht nach Ägypten zurückzukehren. Im Jahr 2006 habe er an der Universität studiert. Damals habe er einen Bart getragen und sei deshalb festgenommen worden. Zu Zeiten Mubaraks sei es nicht erlaubt gewesen, einen „großen“ Bart zu tragen. Nach einer Woche Gewahrsam sei er entlassen worden. Es sei eine Sicherheitsakte über ihn angelegt worden und er sei gezwungen worden, seinen Bart abzurasierern. Andernfalls hätte er nicht weiter studieren können.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 24. Juli 2018 aufzuheben,

hilfsweise,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Bundesamts vom 24. Juli 2018 zu verpflichten, ihn als asylberechtigt anzuerkennen und ihm die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise, ihm subsidiären Schutz zu gewähren, weiter hilfsweise festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Der Kläger hat am 26. Juli 2018 mit seiner Klageschrift zugleich beantragt, die aufschiebende Wirkung der Klage anzuordnen und ihm Prozesskostenhilfe zu bewilligen. Das Gericht hat die aufschiebende Wirkung der Klage mit Beschluss vom 29. August 2018 (10 L 957/18.A) angeordnet und den Prozesskostenhilfeantrag mit Beschluss vom 19. September 2018 mangels Vorlage einer Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abgelehnt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakten der Verfahren 10 K 3037/18.A und 10 L 957/18.A, den Verwaltungsvorgang des Bundesamts (zwei Dateien) und die über den Kläger geführte Ausländerakte (ein Hefter) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht kann trotz des Ausbleibens der Beklagten in der mündlichen Verhandlung eine Entscheidung treffen, da diese ordnungsgemäß geladen und mit der Ladung gemäß § 102 Abs. 2 VwGO darauf hingewiesen wurde, dass auch im Falle ihres Ausbleibens verhandelt und entschieden werden kann.

Die Klage hat keinen Erfolg. Sie ist zwar sowohl mit dem Haupt- (A.) als auch mit dem Hilfsantrag (B.) zulässig, insbesondere innerhalb der einwöchigen Klagefrist des § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG erhoben, aber unbegründet.

A. Der mit dem Hauptantrag erhobene Anfechtungsantrag ist in dem sich aus den Ausführungen unter I. ergebendem Umfang als (isolierte) Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 1 VwGO) statthaft, aber unbegründet (II.).

I. Für die (isolierte) Anfechtungsklage besteht ein Rechtsschutzbedürfnis. Dies gilt sowohl für die vom Kläger erhobene Rüge, das Bundesamt habe angesichts dessen, dass er nicht zum Anhörungstermin erschienen sei, nicht in der Sache entscheiden dürfen, sondern sei verpflichtet gewesen, sein Asylverfahren gemäß §§ 32 Satz 1, 33 Abs. 1 AsylG einzustellen, als auch für seine weitere Rüge, das Bundesamt habe nicht in der Sache entscheiden dürfen, ohne ihn zuvor persönlich anzuhören.

1. Zwar wird bei einem - wie hier bezüglich der Ziffern 1 bis 5 - gebundenen begünstigenden Verwaltungsakt aus § 113 Abs. 5 VwGO und dem Amtsermittlungsprinzip gemäß § 86 Abs. 1 VwGO grundsätzlich abgeleitet, dass bei einer fehlerhaften oder verweigerten Entscheidung der Behörde allein die Verpflichtungsklage ("Versagungsgegenklage") als die dem Rechtsschutzbegehren des Klägers entsprechende Klage statthaft ist. Dies hat zur Konsequenz, dass sich weder der Kläger noch das Verwaltungsgericht auf eine Anfechtungsklage beschränken dürfen und das Verwaltungsgericht die Sache spruchreif zu machen hat. Dies gilt insbesondere auch für asylrechtliche Streitigkeiten. Der grundsätzliche Vorrang der Verpflichtungsklage gilt jedoch nicht ausnahmslos. Die alleinige Aufhebung des Versagungsbescheids kann ausnahmsweise ein zulässiges - gegenüber der Verpflichtungsklage für den Kläger

vorteilhafteres - Rechtsschutzziel sein, wenn eine mit diesem Bescheid verbundene Beschwer nur so oder besser abgewendet werden kann. In derartigen Fällen besteht ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis für eine (isolierte) Anfechtungsklage. Allein aus dem Umstand, dass ein Kläger nach der auch im Verwaltungsprozess geltenden Dispositionsmaxime (§ 88 VwGO) das Klagebegehren prozessual auf eine Anfechtung beschränken kann, folgt noch kein besonderes Rechtsschutzbedürfnis. Auch darf die Zulassung der (isolierten) Anfechtungsklage nicht zu einer Umgehung von spezifisch für die Verpflichtungsklage geltendem Verfahrensrecht führen wie beispielsweise der Unanwendbarkeit des § 113 Abs. 3 VwGO.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 7. März 1995 - 9 C 264.94 -, NVwZ 1996, 80 (juris Rn. 14), vom 21. November 2006 - 1 C 10.06 -, BVerwGE 127, 161, Rn. 15 ff.; sowie vom 11. Juli 2018 - 1 C 18.17 -, juris Rn. 26 und 28; Riese, in: Schoch/Schneider/Bier, VwGO Band 2, Stand: Juni 2017, § 113 Rn. 198.

Dementsprechend ist in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts anerkannt, dass die (isolierte) Anfechtung eines ablehnenden Asylbescheids u.a. dann zulässig ist, wenn das Bundesamt den Asylantrag ohne Prüfung in der Sache ablehnt hat.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 7. März 1995 - 9 C 264.94 -, NVwZ 1996, 80 (juris Rn. 15 und 17), und vom 5. September 2013 - 10 C 1.13 -, BVerwGE 147, 329, Rn. 14 (jeweils zu einer Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 32, 33 AsylVfG a.F.), sowie vom 14. Dezember 2016 - 1 C 4.16 - BVerwGE 157, 18, Rn.16 (zu § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG).

Dies gilt insbesondere dann, wenn der Gesetzgeber dem Bundesamt durch Schaffung eigenständig geregelter Unzulässigkeitstatbestände eine mehrstufige Prüfung vorgibt.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 14. Dezember 2016 - 1 C 4.16 -, BVerwGE 157, 18, Rn.18 ff. (zu § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG), vom 1. Juni 2017 - 1 C 9.17 -, InfAuslR 2017, 401, Rn. 15 (zu § 29 Abs. 1 Nr. 3 AsylG), vom 25. Juli 2017 - 1 C 10.17 -, NVwZ-RR 2017, 887, Rn. 11 (zu § 29 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 AsylG), sowie vom 21. November 2017 - 1 C 39.16 -, ZAR 2018, 171, Rn. 16 (zu § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG).

Darüber hinaus hat das Bundesverwaltungsgericht die isolierte Anfechtung eines ablehnenden Bundesamtsbescheids aber auch in Fällen für zulässig erklärt, in denen das Bundesamt eine Entscheidung in der Sache getroffen hatte.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 21. November 2006 - 1 C 10.06 -, BVerwGE 127, 161, Rn. 19 (zur Rüge, es sei kein Asylantrag gestellt worden) und Rn. 21 (zur Rüge, die ablehnende Entscheidung habe eigenständige negative Rechtsfolgen).

2. Nach den vorstehend dargelegten Grundsätzen besteht im vorliegenden Fall ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis für eine isolierte Anfechtungsklage.

a) Dies gilt zunächst für die Rüge des Klägers, das Bundesamt habe angesichts dessen, dass er nicht zum Anhörungstermin erschienen sei, nicht in der Sache entscheiden dürfen, sondern sei verpflichtet gewesen, sein Asylverfahren gemäß §§ 32 Satz 1, 33 Abs. 1 AsylG einzustellen. Diese Rüge lässt sich ebenso wie die Rüge, es sei kein Asylantrag gestellt worden, sinnvoll nur im Wege einer (isolierten) Anfechtungsklage erheben. Die Geltendmachung dieser Rügen im Rahmen einer Verpflichtungsklage wäre widersprüchlich, weil er damit auf etwas klagen würde, was ihm seiner Ansicht nach gar nicht zugesprochen werden darf. Insoweit ist der vorliegende Fall mit der Rüge, es sei kein Asylantrag gestellt worden, vergleichbar. Die Aufhebung des Ablehnungsbescheids wäre für den Kläger auch rechtlich vorteilhaft. Würde der ablehnende Bescheid in Bestandskraft erwachsen, wäre ein erneuter Asylantrag als Folgeantrag einzustufen und unterläge den sich aus § 71 AsylG ergebenden Einschränkungen. Hätte das Bundesamt - wozu es nach Ansicht des Klägers verpflichtet war - das Asylverfahren gemäß §§ 32, 33 AsylG eingestellt, hätte der Kläger das Verfahren gemäß § 33 Abs. 5 AsylG binnen neun Monaten mit der Folge wiederaufnehmen können, dass sein Asylantrag nicht den Einschränkungen aus § 71 AsylG unterliegt.

b) Bezüglich der weiteren Rüge des Klägers, das Bundesamt habe nicht in der Sache entscheiden dürfen, ohne ihn zuvor persönlich anzuhören, besteht ebenfalls ein besonderes Rechtsschutzbedürfnis für eine (isolierte) Anfechtungsklage. Ein solches ergibt sich aus der besonderen Bedeutung der Anhörung des Asylsuchenden durch das Bundesamt und den für die Durchführung der Anhörung geltenden besonderen

Verfahrensgarantien. Daraus folgt, dass in Abkehr von der bisherigen höchstrichterlichen und obergerichtlichen Rechtsprechung

- vgl. z.B. BVerwG, Beschluss vom 9. März 1982 - 9 B 360.82 -, DÖV 1982, 744 (juris, Rn. 3 ff.); OVG NRW, Beschlüsse vom 30. Dezember 2015 - 5 A 2202/15.A -, juris Rn. 5 ff., und vom 13. Januar 2017 - 4 A 3051/15.A -, juris Rn. 4 ff.; Bayerischer VGH, Beschluss vom 7. Juli 2016 - 20 ZB 16.30003 -, NVwZ 2017, 335 (juris Rn. 12) -

eine zu Unrecht nicht erfolgte Anhörung vorrangig vom Bundesamt und nicht vom Verwaltungsgericht nachzuholen ist.

Vgl. VG Düsseldorf, Urteile vom 28. November 2016 - 6 K 12579/16.A -, juris Rn. 22, und vom 10. Mai 2017 - 5 K 6526/17.A -, juris Rn. 30 ff.; VG Köln, Urteil vom 24. Januar 2018 - 19 K 7465/16.A -, juris Rn. 14 f.; VG Freiburg, Urteil vom 13. April 2018 - A 4 K 6467/17 -, juris Rn. 19 ff.; ähnlich VG München, Urteil vom 17. Februar 2016 - M 2 K 15.31625 -, juris Rn. 28 ff. (Einzelfallbetrachtung); VG Trier, Urteil vom 8. März 2017 - 7 K 76/17.TR -, juris Rn. 13 ff. (Bescheidungsklage); a.A. (Verpflichtungsklage) VG Sigmaringen, Urteil vom 23. November 2016 - A 5 K 1495/16 -, juris Rn. 18; VG Lüneburg, Urteil vom 27. Januar 2017 - 6 A 257/16 -, AuAS 2017, 65 (juris Rn. 17 ff.); VG München, Gerichtsbescheid vom 8. September 2017 - M 21 K 16.34644 -, juris Rn.14.

aa) Das Flüchtlingsrecht ist in besonderem Maß auf eine sorgsame verfahrensrechtliche Ausgestaltung angewiesen. Diese zielt nicht allein auf eine möglichst rasche Entscheidung über Asylanträge, die gemäß Erwägungsgrund 11 zur Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 (ABl. L 326 S. 13, sog. Verfahrensrichtlinie I) bzw. Erwägungsgrund 18 zur Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (ABl. L 180 S. 60, sog. Verfahrensrichtlinie II) sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der Asylsuchenden liegt. Diese Verfahrensgarantien dienen zugleich der effektiven Durchsetzung des materiellen Rechts, indem sie in Umsetzung der Vorgaben des Erwägungsgrunds 13 zur Richtlinie 2005/85/EG bzw. des Erwägungsgrunds 25 zur Richtlinie 2013/32/EU jedem Asylsuchenden die Gelegenheit verschaffen, mit den zuständigen Behörden zu kooperieren und effektiv mit ihnen zu kommunizieren, um ihnen den ihn betreffenden Sachverhalt darlegen zu können.

Vgl. schon BVerfG, Beschluss vom 25. Februar 1981 - 1 BvR 413/80 - BVerfGE 56, 216 (juris Rn. 63, 66 und 71); aktuell: BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2018 - 1 C 18.17 -, juris Rn. 38.

Das behördliche Asylverfahren weist gegenüber nahezu allen anderen Verwaltungsverfahren einige typische Besonderheiten auf: Erstens begegnen Asylsuchende Behörden und den dort arbeitenden Bediensteten aufgrund der in ihrem Heimatland gemachten Erfahrungen häufig mit einem gewissen Misstrauen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, ihnen durch die Gestaltung der Anhörung zu helfen, sich den für die Bearbeitung ihres Asylantrags zuständigen Bediensteten gegenüber soweit zu öffnen, dass sie über ihre häufig belastenden Erlebnisse in ihrem Heimatland berichten können.

Zweitens befinden sich Asylsuchende wegen des Fehlens von Beweismitteln häufig in einer sachtypischen Beweisnot. Infolgedessen kommt ihrem persönlichen Vorbringen größere Bedeutung zu als dies sonst in der Verwaltungspraxis bei Bekundungen des Antragstellers der Fall ist. Dem trägt Art. 4 Abs. 5 der Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 (ABl. L 337 S. 9, sog. Qualifikationsrichtlinie II) Rechnung, wonach das Fehlen von Unterlagen oder sonstigen Beweisen unter den dort bezeichneten Voraussetzungen durch die Angaben des Antragstellers kompensiert werden können.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2018 - 1 C 18.17 -, juris Rn. 38.

Die besondere Bedeutung, die dem Vorbringen des Asylsuchenden zukommt, fordert in besonderem Maße die Herstellung und Wahrung einer Kommunikationssituation, in der die besonderen Schwierigkeiten einer umfassenden Darlegung der Asylgründe überwunden werden können.

Drittens können Asylsuchende und die ihre Anträge bearbeitenden Bediensteten in der Regel nur über einen Dolmetscher kommunizieren; diese indirekte Art der Kommunikation ist besonders anfällig für übersetzungsbedingte und andere Missverständnisse, die mangels einer gemeinsamen Sprache häufig nicht unmittelbar im Gespräch aufgeklärt werden können. Zudem kommen Asylsuchende häufig aus ei-

nem fremden kulturellen Umfeld; dies eröffnet Raum für weitere Missverständnisse. Diese Besonderheiten des behördlichen Asylverfahrens erfordern neben dem Einsatz von sprach- und sachkundigen Dolmetschern und dem Einsatz von mit den kulturellen und sonstigen Verhältnissen im Heimatland des Asylsuchenden geschulten Bediensteten verfahrensrechtliche Vorkehrungen dafür, dass etwaige trotzdem auftretende Missverständnisse in einem möglichst frühen Stadium des Verfahrens aufgeklärt werden. Ferner erlangt die im gewaltenteilenden Rechtsstaat generell vorzusehende gerichtliche Kontrolle wegen der vorstehend beschriebenen spezifischen Fehlerquellen sowohl des behördlichen als auch des gerichtlichen Asylverfahrens eine besondere Bedeutung.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2018 - 1 C 18.17 -, juris Rn. 45.

bb) Sowohl das Unionsrecht als auch das Asylgesetz enthalten besondere Verfahrensgarantien und Vorkehrungen für die behördliche Anhörung, um den vorstehend dargelegten Besonderheiten des behördlichen Asylverfahrens gerecht zu werden und eine angemessene Kommunikation zwischen Asylsuchendem und den für die Bearbeitung ihres Asylantrags zuständigen Bediensteten sicherzustellen.

(1) Die für eine sachgerechte Anhörung erforderliche Vertraulichkeit wird insbesondere durch Art. 13 Abs. 2 RL 2005/85/EG bzw. Art. 15 Abs. 2 RL 2013/32/EU gewährleistet. Nach diesen Normen hat die persönliche Anhörung unter Bedingungen zu erfolgen, die eine angemessene Vertraulichkeit gewährleisten. In Ergänzung dessen sehen Art. 13 Abs. 1 RL 2005/85/EG und Art. 15 Abs. 1 RL 2013/32/EU vor, dass die Anhörung in der Regel in Abwesenheit von Familienangehörigen durchgeführt wird. Dementsprechend ist die Anhörung des Asylsuchenden gemäß § 25 Abs. 6 Satz 1 AsylG nicht öffentlich; an ihr können grundsätzlich nur Vertreter des Bundes, eines Landes oder des UNHCR und andere Personen nur nach Maßgabe einer besonderen Gestattungsentscheidung teilnehmen. Das Uniformverbot für die eine Anhörung durchführende Bedienstete (Art. 15 Abs. 3 lit. d) RL 2013/32/EU) und das Gebot kindgerechter Anhörung (Art. 15 Abs. 3 lit. e) RL 2013/32/EU) sollen es den Asylsuchenden ebenfalls erleichtern, den die Anhörung durchführenden Bediensteten möglichst unbelastet von ihren Erlebnissen zu berichten.

(2) Der besonderen Bedeutung des Vorbringens des Asylsuchenden im behördlichen Asylverfahren wird Art. 13 Abs. 3 RL 2005/85/EG bzw. Art. 15 Abs. 3 RL 2013/32/EU gerecht. Diese Normen verpflichten die Mitgliedstaaten zur Ergreifung geeigneter Maßnahmen, damit die persönliche Anhörung unter Bedingungen durchgeführt wird, die dem Asylsuchenden eine zusammenhängende Darlegung der Gründe seines Asylantrags gestatten. Zudem haben die Mitgliedstaaten gemäß Art. 13 Abs. 3 lit. a) RL 2005/85/EG und Art. 15 Abs. 3 lit. a) RL 2013/32/EU zu gewährleisten, dass die die Anhörung durchführenden Bediensteten ausreichend befähigt sind, um die persönlichen oder allgemeinen Umstände des Antrags einschließlich der kulturellen Herkunft oder der Verletzlichkeit des Antragstellers zu berücksichtigen.

(3) Der Sicherung einer angemessenen Verständigung zwischen dem Asylsuchenden und den die Anhörung durchführenden Bediensteten dient Art. 13 Abs. 3 lit. b) RL 2005/85/EG bzw. Art. 15 Abs. 3 lit. c) RL 2013/32/EU, wonach für die Anhörung ein Dolmetscher auszuwählen ist, der eine angemessene Verständigung zwischen dem Antragsteller und den die Anhörung durchführenden Bediensteten gewährleistet. Etwaigen kulturellen Besonderheiten tragen insbesondere Art. 15 Abs. 3 lit. b) und c) RL 2013/32/EU Rechnung. Danach haben die Mitgliedstaaten grundsätzlich sicherzustellen, dass die Anhörung des Antragstellers von einer Person gleichen Geschlechts durchgeführt und ein Dolmetscher gleichen Geschlechts hinzugezogen wird. Art. 15 Abs. 3 lit. b) und c) RL 2013/32/EU berücksichtigen, dass insbesondere Frauen aus kulturellen oder religiösen Gründen erhebliche Schwierigkeiten haben können, sich einer Person des anderen Geschlechts zu offenbaren.

(4) Die Möglichkeit, Missverständnisse in einem möglichst frühen Stadium des Verfahrens aufzuklären, wird durch Art. 14 Abs. 2 RL 2005/85/EG bzw. Art. 17 Abs. 3 RL 2013/32/EU gewährleistet. Gemäß Art. 14 Abs. 2 RL 2005/85/EG stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ein Antragsteller rechtzeitig Zugang zu dem Bericht über die persönliche Anhörung hat; in Fällen, in denen der Zugang erst nach der Entscheidung der Asylbehörde gewährt wird, haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass der Zugang so frühzeitig ermöglicht wird, dass fristgerecht ein Rechtsbehelf vorbereitet und eingelegt werden kann. Art. 17 Abs. 3 RL 2013/32/EU sieht nunmehr vor, dass der Antragsteller vor einer Entscheidung der zuständigen Behörde Gelegenheit erhält, sich mündlich und/oder schriftlich zu Übersetzungsfehlern oder miss-

verständlichen Formulierungen in der Niederschrift oder dem Wortprotokoll zu äußern und/oder diese zu klären. Zu diesem Zweck ist dem Asylsuchenden, wenn notwendig mit Hilfe eines Dolmetschers, in vollem Umfang vom Inhalt der Niederschrift oder von den wesentlichen Angaben des Wortprotokolls Kenntnis zu geben. Von der hierdurch eingeräumten Möglichkeit zur Ausräumung etwaiger Missverständnisse kann nicht nur im unmittelbaren Anschluss an die Anhörung, sondern auch noch zu einem späteren Zeitpunkt im behördlichen Asylverfahren Gebrauch gemacht werden. Zwar erlaubt § 25 Abs. 3 AsylG die Nichtberücksichtigung eines der Anhörung nachfolgenden Vorbringens des Asylsuchenden, wenn andernfalls die Entscheidung des Bundesamtes verzögert würde. Die Regelung schließt ergänzendes Vorbringen aber nicht strikt aus, sondern lässt es zu, im Laufe des weiteren behördlichen Asylverfahrens das bisherige Vorbringen zu ergänzen, vermeintliche Widersprüche auszuräumen oder sonstige Missverständnisse aufzuklären.

(5) Art. 19 Abs. 4 GG und Art. 39 Abs. 1 RL 2005/85/EG bzw. Art. 46 Abs. 1 RL 2013/32/EU gewährleisten Asylsuchenden das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf; Art. 46 Abs. 3 RL 2013/32/EU stellt nunmehr klar, dass sich die Prüfung neben Rechtsfragen auch auf Tatsachen erstreckt. Damit treffen sowohl das Unions- als auch das nationale Recht Vorsorge für Fälle, in denen ungeachtet der Wahrung aller Verfahrensgarantien und -standards behördliche Asylentscheidungen fehlerhaft sind. Jedoch erstrecken sich die unionsrechtlichen Garantien - wie Art. 46 Abs. 3 RL 2013/32/EU nunmehr ausdrücklich klarstellt ("vor einem erstinstanzlichen Gericht") - allein auf das erstinstanzliche Verfahren.

Vgl. EuGH, Urteil vom 25. Juli 2018 - C-585/16 (Alheto) -, juris Rn.104; BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2018 - 1 C 18.17 -, juris Rn. 52 ("gebieten zwar kein Rechtsmittel").

Auch Art. 19 Abs. 4 GG sieht Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen nicht zwingend vor.

Vgl. z.B. BVerfG, Kammerbeschluss vom 27. September 2007 - 2 BvR 1613/07 -, NVwZ 2008, 418, 419 (juris Rn. 19); Sachs, in: Sachs, Grundgesetz, 8. Auflage 2018, Art. 19 Rn. 138.

Der Gesetzgeber hat von dem ihm hiernach zustehenden Gestaltungsspielraum für die Ausgestaltung des Berufungs- und Revisionsverfahrens Gebrauch gemacht und die Überprüfbarkeit erstinstanzlicher Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in Asylsachen in § 78 AsylG stark eingeschränkt. Diese Entscheidungen sind, sofern die Klage als offensichtlich unbegründet abgewiesen wird, unanfechtbar (§ 78 Abs. 1 AsylG) und ansonsten nur bei Vorliegen bestimmter eng umrissener Gründe (§§ 78 Abs. 3 AsylG, 134 Abs. 2 Satz 1, 132 Abs. 2 Nr. 1 und 2 VwGO) anfechtbar.

(6) Der besonderen Bedeutung der persönlichen Anhörung durch die Asylbehörde steht nicht entgegen, dass gemäß Art. 12 Abs. 4 RL 2005/85/EG bzw. Art. 14 Abs. 3 RL 2013/32/EU die Tatsache, dass keine persönliche Anhörung stattfindet, die Asylbehörde nicht daran hindert, über den Asylantrag zu entscheiden. Diese Regelung gilt für die Fälle, in denen nach Maßgabe des Art. 12 Abs. 2 RL 2005/85/EG bzw. Art. 14 Abs. 2 RL 2013/32/EU auf eine persönliche Anhörung ausnahmsweise verzichtet werden kann; sie stellt die Anhörung nicht insgesamt zur Disposition.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2018 - 1 C 18.17 -, juris Rn. 46.

Die Voraussetzungen dieser beiden Normen liegen hier nicht vor.

cc) Diese besondere Ausgestaltung der Anhörung im behördlichen Asylverfahren begründet ein berechtigtes Interesse des Asylsuchenden an der Nachholung einer zu Unrecht unterbliebenen Anhörung durch das Bundesamt.

(1) Die Anhörung des Asylsuchenden im gerichtlichen Asylverfahren kann die Anhörung im behördlichen Asylverfahren, die das Kernstück dieses Verfahrens darstellt

- vgl. VG München, Urteil vom 17. Februar 2016 - M 2 K 15.31625 -, juris Rn. 21; VG Sigmaringen, Urteil vom 23. November 2016 - A 5 K 1495/16 -, juris Rn. 16; Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Auflage 2018, § 24 AsylG Rn. 8 und § 25 AsylG Rn. 12.

nicht gleichwertig ersetzen. Das gerichtliche Verfahrensrecht ist insgesamt auf Kontrolle einer behördlichen Entscheidung in einem transparenten, vom Grundsatz der

Öffentlichkeit geprägten kontradiktorischen Verfahren durch den gesetzlichen Richter angelegt. Die Funktion des Grundsatzes der Nichtöffentlichkeit des behördlichen Verfahrens kann auch bei einer erweiternden Auslegung des § 171b GVG im gerichtlichen Verfahren, wie sie zum Schutz der Privatsphäre von Asylsuchenden angezeigt sein kann, die aber den Grundsatz der Öffentlichkeit nicht generell aufheben darf, im gerichtlichen Verfahren nicht verwirklicht werden; denn er zielt auf die Gestaltung einer offenen Kommunikationssituation insgesamt. Der Grundsatz des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 GG) schließt es aus, im Rahmen der Bestimmung des die Anhörung durchführenden Richters gezielt Besonderheiten der kulturellen Herkunft oder der Verletzlichkeit des Asylsuchenden Rechnung zu tragen, und zwar ungeachtet dessen, dass Fähigkeit und Bereitschaft zur problemsensiblen, von interkultureller Kompetenz getragenen Durchführung einer mündlichen Verhandlung allen in Asylverfahren tätigen Verwaltungsrichtern abverlangt sind.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Juli 2018 - 1 C 18.17 -, juris Rn. 50.

(2) Die gegen eine erstinstanzliche Entscheidung eines Verwaltungsgerichts gegebenen Rechtsmittel können die Kontrolle behördlicher Asylentscheidungen durch die erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte ebenfalls nicht gleichwertig ersetzen. Tritt die Anhörung vor dem Verwaltungsgericht an die Stelle einer zu Unrecht nicht erfolgten Anhörung durch das Bundesamt, treten das Berufungs- und Revisionsverfahren an die Stelle des erstinstanzlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens. Dies ist angesichts der vorstehend dargelegten spezifischen Kommunikationsprobleme im (behördlichen wie gerichtlichen) Asylverfahren nicht angemessen. Dementsprechend besteht auch unter diesem Gesichtspunkt ein besonderes schutzwürdiges Interesse des Asylsuchenden an der Durchführung der Anhörung durch das Bundesamt und der Möglichkeit einer daran anschließenden vollumfänglichen gerichtlichen Kontrolle.

c) Unionsrecht steht der Zulässigkeit einer (isolierten) Anfechtungsklage nicht entgegen. Weder Art. 39 RL 2005/85/EG noch Art. 46 RL 2013/32/EU lässt sich eine Verpflichtung des erstinstanzlichen Gerichts zum "Durchentscheiden" entnehmen. Etwas anderes folgt auch nicht aus Art. 46 Abs. 3 RL 2013/32/EU, wonach der wirksame Rechtsbehelf eine umfassende Ex-nunc-Prüfung vorsieht, die sich sowohl auf Tatsachen als auch auf Rechtsfragen erstreckt und bei der gegebenenfalls das Bedürfnis

nach internationalem Schutz gemäß der Richtlinie 2011/95/EU zu beurteilen ist. Diese Norm betrifft jedoch nur die Prüfung des Rechtsbehelfs und somit nicht die Folge einer etwaigen Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung. Der Unionsgesetzgeber wollte mit dem Erlass der Richtlinie 2013/32/EU keine gemeinsame Vorschrift einführen, wonach die gerichtsähnliche Behörde bzw. Verwaltungsstelle im Sinne von Art. 2 lit. f der Richtlinie 2013/32/EU nach der Nichtigerklärung ihrer ursprünglichen Entscheidung über einen Antrag auf internationalen Schutz ihre Zuständigkeit verlieren sollte. Es steht den Mitgliedstaaten daher weiterhin frei, vorzusehen, dass im Anschluss an eine solche Nichtigerklärung die Akte zur erneuten Entscheidung an dieses Organ zurückzusenden ist. Art. 46 Abs. 3 der Richtlinie 2013/32 würde allerdings jede praktische Wirksamkeit genommen, wenn es zulässig wäre, dass das genannte Organ nach einem Urteil, in dem das erstinstanzliche Gericht im Einklang mit dieser Bestimmung eine umfassende Ex-nunc-Beurteilung des Bedürfnisses des Antragstellers nach internationalem Schutz gemäß der Richtlinie 2011/95/EU vorgenommen hat, eine dieser Beurteilung zuwiderlaufende Entscheidung erlassen oder erhebliche Zeit verstreichen lassen könnte, was geeignet wäre, die Gefahr zu erhöhen, dass Gesichtspunkte auftreten, die eine erneute Beurteilung anhand des aktuellen Standes erfordern.

Vgl. EuGH, Urteil vom 25. Juli 2018 - C-585/16 (Alheto) -, juris Rn. 145 ff.

II. Die mit dem Hauptantrag erhobene Anfechtungsklage ist jedoch unbegründet.

1. Die Entscheidung des Bundesamtes, den Asylantrag des Klägers in der Sache abzulehnen, obwohl dieser nicht zur Anhörung durch das Bundesamt erschienen ist, ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Bleibt ein Asylsuchender der persönlichen Anhörung durch das Bundesamt unentschuldigt fern, steht dem Bundesamt ein Wahlrecht zu, ob es über den Antrag in der Sache entscheidet oder ob es das Verfahren gemäß §§ 32, 33 AsylG einstellt. Das Unionsrecht ermächtigt die Mitgliedstaaten, der zuständigen Behörde ein entsprechendes Wahlrecht einzuräumen (a). Diesen ihm unionsrechtlich eröffneten Gestaltungsspielraum hat der Gesetzgeber dahingehend ausgefüllt, dass er dem Bundesamt ein solches Wahlrecht zugebilligt hat (b). Dies gilt sowohl für das im Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesamts am 24. Juli 2018 geltende Recht als auch für das

im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylG) geltende Recht. Entgegen der im angefochtenen Bescheid geäußerten Auffassung des Bundesamts steht ihm ein solches Wahlrecht nicht schon deshalb zu, weil der Kläger seinen Asylantrag bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016 (BGBl. I, S. 390) gestellt hat (cc).

a) Das Unionsrecht ermächtigt die Mitgliedstaaten, der zuständigen Behörde für den Fall, dass ein Asylsuchender den Termin zur persönlichen Anhörung unentschuldigt nicht wahrnimmt, ein Wahlrecht zwischen der Einstellung des Verfahrens und einer Entscheidung über den Asylantrag in der Sache einzuräumen. Dies gilt sowohl nach der Richtlinie 2005/85/EG als auch nach der Richtlinie 2013/32/EU.

So zur Richtlinie 2013/32/EU Wittmann, Asylmagazin 2016, 328, 334; a.A. ohne nähere Begründung VG Berlin, Beschluss vom 28. August 2017 - 32 L 144/17.A -, juris Rn. 17.

Damit bedarf die in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bisher umstrittene Frage, ob gemäß Art. 52 Abs. 1 VO 2013/32/EU auf den im März 2015 gestellten Asylantrag das in Umsetzung der Richtlinie 2005/85/EG oder das in Umsetzung der Richtlinie 2013/32/EU ergangene nationale Recht anwendbar ist

- vgl. BVerwG, Beschluss vom 23. Oktober 2015 - 1 B 41.15 -, NVwZ 2015, 1779, Rn. 11 einerseits und Vorlagebeschluss an den Gerichtshof der Europäischen Union vom 23. März 2017 - 1 C 17.16 -, Asylmagazin 2017, 294, Rn. 20 andererseits; s.a. VG Aachen, Urteil vom 9. Dezember 2015 - 8 K 2119/14.A -, juris Rn. 64 ff.; VG Minden, Urteil vom 10. Mai 2016 - 10 K 2248/14.A -, juris Rn. 214 ff.; vgl. nunmehr auch EuGH, Urteil vom 25. Juli 2018 - C-585/16 (Alheto) -, juris Rn. 67 ff. -,

im vorliegenden Fall keiner weiteren Vertiefung.

Art. 20 Abs. 1 Unterabs. 1 RL 2005/85/EG bestimmt, dass dann, wenn ein vernünftiger Grund zu der Annahme besteht, dass ein Asylbewerber stillschweigend seinen Asylantrag zurückgenommen hat oder das Verfahren nicht weiter betreibt, die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Asylbehörde entweder die Antragsprüfung einstellt oder den Asylantrag aufgrund der Tatsache ablehnt, dass der Asylbewerber nicht nachgewiesen hat, dass er gemäß der Richtlinie 2004/83/EG Anspruch auf Zu-

erkennung der Flüchtlingseigenschaft hat. Gemäß Art. 20 Abs. 1 Unterabs. 2 lit. a) RL 2005/85/EG können die Mitgliedstaaten insbesondere dann davon ausgehen, dass der Asylbewerber seinen Asylantrag stillschweigend zurückgezogen hat oder das Verfahren nicht weiter betreibt, wenn er nachweislich einer Aufforderung zur persönlichen Anhörung gemäß Art. 12, 13 und 14 RL 2005/85/EG nicht nachgekommen ist, es sei denn er weist innerhalb einer angemessenen Frist nach, dass sein Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte.

Eine inhaltlich deckungsgleiche Regelung enthält Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 1 RL 2013/32/EU. Danach stellen die Mitgliedstaaten dann, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass ein Antragsteller seinen Antrag stillschweigend zurückgenommen hat oder das Verfahren nicht weiter betreibt, sicher, dass die Asylbehörde entweder die Antragsprüfung einstellt oder den Antrag ablehnt, sofern sie den Antrag nach angemessener inhaltlicher Prüfung gemäß Art. 4 der Richtlinie 2011/95/EU als unbegründet ansieht. Gemäß Art. 28 Abs. 1 Unterabs. 2 lit. a) RL 2005/85/EG können die Mitgliedstaaten insbesondere dann davon ausgehen, dass der Antragsteller seinen Antrag auf internationalen Schutz stillschweigend zurückgezogen hat oder das Verfahren nicht weiter betreibt, wenn er nachweislich einer Aufforderung zur persönlichen Anhörung gemäß Art. 14 bis 17 RL 2013/32/EU nicht nachgekommen ist, es sei denn er weist innerhalb einer angemessenen Frist nach, dass sein Versäumnis auf Umstände zurückzuführen war, auf die er keinen Einfluss hatte.

b) Der Gesetzgeber hat den ihm unionsrechtlich eröffneten Gestaltungsspielraum dahingehend ausgefüllt, dass er dem Bundesamt für den Fall, dass ein Asylsuchender der persönlichen Anhörung durch das Bundesamt unentschuldig fern bleibt, ein Wahlrecht zubilligt, ob es gemäß § 25 Abs. 4 oder 5 AsylG über den Asylantrag in der Sache entscheidet oder ob es das Verfahren gemäß §§ 32, 33 AsylG ohne eine Entscheidung über den Asylantrag einstellt.

aa) Bei der Beurteilung der Frage, ob der Gesetzgeber dem Bundesamt ein solches Wahlrecht eingeräumt hat, ist zu beachten, dass § 33 AsylG durch Gesetz zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016 (BGBl. 2016, 390) nahezu vollständig neu konzipiert wurde.

Vgl. Funke-Kaiser, in: GK-AsylG, Band 3, § 33 Rn. 4 und 42 (Stand: Juli 2016); Heusch, in: BeckOK AuslR, § 33 Rn. 1 ff. (Stand: 1. August 2018).

Gemäß § 33 Abs. 1 AsylG i.d.F. der Bekanntmachung der Neufassung des Asylverfahrensgesetzes vom 2. September 2008 (BGBl. I, S. 1798; im Folgenden: AsylG a.F.) galt ein Asylantrag als zurückgenommen, wenn der Ausländer das Verfahren trotz Aufforderung des Bundesamtes länger als einen Monat nicht betrieb. Dagegen bedarf es nach der geltenden Fassung des § 33 AsylG keiner Betreibensaufforderung durch das Bundesamt mehr. Vielmehr gilt nunmehr gemäß § 33 Abs. 1 AsylG der Asylantrag als zurückgenommen, wenn der Asylsuchende das Verfahren nicht betreibt, und wird bei Vorliegen eines der Tatbestände des § 33 Abs. 2 Satz 1 AsylG vermutet, dass der Ausländer das Verfahren nicht betreibt, sofern er sich nicht unverzüglich gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 AsylG exkulpiert. Der Gesetzgeber hat diese Änderung wie folgt begründet:

"Die Regelung dient dem Zweck, in Fällen fehlender Mitwirkungsbereitschaft des Ausländers am Asylverfahren das Bundesamt von der Weiterführung dieser Verfahren zu entlasten. [...] Der Entlastungseffekt tritt insbesondere im Fall des Untertauchens ein, der nach bisher geltendem Recht wegen der insoweit erforderlichen gesonderten Aufforderung durch das Bundesamt, das Asylverfahren zu betreiben, erheblichen zusätzlichen Aufwand verursacht, und für Verzögerungen im weiteren Verfahrensablauf gesorgt hat. Gleiches gilt, wenn der Ausländer einer ausdrücklichen Aufforderung zur Vornahme einer bestimmten Verfahrenshandlung nicht nachkommt. Das Bundesamt wird durch die Möglichkeit, in diesen Fällen das Verfahren einzustellen, ohne eine materielle Entscheidung zu treffen, deutlich entlastet."

Vgl. BT-Drucks. 18,7538, S. 16.

Gesetzestechnisch besteht der Unterschied zwischen § 33 Abs. 1 AsylG a.F. und § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 AsylG darin, dass nach § 33 Abs. 1 AsylG a.F. die Rücknahmefiktion durch ein Verhalten des Bundesamts (Erlass einer Betreibensaufforderung) ausgelöst wurde, während sie nach § 33 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 AsylG unmittelbar an ein Verhalten des Asylsuchenden, insbesondere die Verletzung von Mitwirkungspflichten (§ 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG), anknüpft. Infolge dessen kann

das Bundesamt - anders als nach der vorherigen Rechtslage durch den Verzicht auf eine Betreibensaufforderung - nicht mehr steuern, ob die Voraussetzungen der §§ 32, 33 AsylG für eine Einstellung des Verfahrens eintreten.

§ 33 AsylG a.F. war ebenso wie § 81 AsylG, der für das gerichtliche Verfahren eine mit § 33 AsylG a.F. nahezu wortgleiche Regelung enthält, einschränkend dahingehend auszulegen, dass das Bundesamt eine Betreibensaufforderung nur dann erlassen durfte, wenn ein Anlass vorlag, der geeignet ist, Zweifel an dem Bestehen oder Fortbestehen des Sachentscheidungsinteresses zu wecken. Solche Zweifel konnten sich ebenso wie nunmehr nach § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG aus einem Verstoß gegen gesetzlich bestimmte verfahrensrechtliche Mitwirkungspflichten ergeben. Dazu gehörte - ebenso wie gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG - insbesondere auch die aus § 15 Abs. 2 Nr. 1 AsylG folgende Verpflichtung des Asylsuchenden, erforderliche Angaben gegenüber dem Bundesamt mündlich zu machen, mit anderen Worten einer Ladung zur Anhörung durch das Bundesamt Folge zu leisten.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 5. September 2013 - 10 C 1.13 -, BVerwGE 147, 329, Rn. 17 f.; Bayerischer VGH, Urteil vom 9. Oktober 2014 - 20 B 13.30332 -, juris Rn. 18; Funke-Kaiser, in: GK-AsylG, Band 3, § 33 Rn. 15 f. (Stand: Juli 2016).

bb) Auf den ersten Blick scheint dem Bundesamt das in Frage stehende Wahlrecht ohne Weiteres zuzustehen. § 25 Abs. 4 und 5 AsylG räumen dem Bundesamt unter den dort genannten Voraussetzungen die Befugnis ein, nach Aktenlage zu entscheiden, wenn ein Asylsuchender ohne genügende Entschuldigung nicht zur Anhörung erscheint. Ergänzend hierzu bestimmt § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG, dass ein unbegründeter Asylantrag als offensichtlich unbegründet abzulehnen ist, wenn ein Asylsuchender seine Mitwirkungspflichten nach § 25 Abs. 1 AsylG gröblich verletzt hat, es sei denn, er hat die Verletzung der Mitwirkungspflicht nicht zu vertreten oder ihm war ihre Einhaltung aus wichtigen Gründen nicht möglich. § 25 Abs. 1 AsylG verpflichtet Asylsuchende, im Rahmen einer Anhörung vor dem Bundesamt die Tatsachen vorzutragen, die ihre Furcht vor Verfolgung oder die Gefahr eines ihnen drohenden ernstlichen Schadens begründen, und die erforderlichen Angaben zu machen. Zwar knüpfen §§ 32, 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AsylG die Einstellung des Asylverfahrens ohne sachliche Entscheidung über den Asylantrag ebenfalls an ein unentschuldigtes Fern-

bleiben von der Anhörung durch das Bundesamt an. Es ist aber nicht ungewöhnlich, dass der Gesetzgeber einer Behörde mehrere Optionen zur Verfügung stellt und ihr die Auswahl zwischen mehreren Vorgehensweisen überlässt, zumal weder § 25 AsylG noch § 33 AsylG eine ausdrückliche Regelung enthalten, dass die Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 32, 33 AsylG gegenüber einer Sachentscheidung gemäß § 25 Abs. 4 oder 5 AsylG Vorrang hat oder umgekehrt.

cc) Die seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016 ergangene erstinstanzliche Rechtsprechung sowie die Literatur lehnen ein Wahlrecht des Bundesamts ganz überwiegend ab. Nach dieser Auffassung ist das Bundesamt dann, wenn ein Asylsuchender der Anhörung durch das Bundesamt fernbleibt, verpflichtet, das Verfahren gemäß §§ 32, 33 AsylG einzustellen. Dagegen ist eine Entscheidung über den Asylantrag in der Sache nach Aktenlage gemäß § 25 Abs. 4 oder 5 AsylG, ggf. auch gemäß § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG als offensichtlich unbegründet, in diesem Stadium des Verfahrens nach dieser Auffassung ausgeschlossen.

Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 10. Mai 2017 - 5 K 6526/17.A - juris Rn. 36 ff.; VG Berlin, Beschluss vom 28. August 2017 - 32 L 144/17.A -, juris Rn. 17; Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Auflage 2018, § 33 AsylG Rn. 8; Funke-Kaiser, in: GK-AsylG, Band 3, § 33 Rn. 53 (Stand: Juli 2016); Hailbronner, Ausländerrecht, Band 4, § 33 AsylG Rn. 40 a.E. und 55 (Stand: Oktober 2016); Heusch, in: BeckOK AusIR, § 33 Rn. 10 (Stand: 1. August 2018); Wittmann, Asylmagazin 2016, 328, 334; ohne nähere Begründung a.A. VG Cottbus, Beschluss vom 31. Mai 2018 - VG 4 L 307/18.A -, juris Rn. 10; Schönenbroicher, in: BeckOK AusIR, § 25 Rn. 14 (Stand: 1. August 2018; s.a. VG Münster, Urteil vom 20. November 2017 - 3 K 5592/16.A -, Abdruck S. 6 (Entscheidung in der Sache zulässig, wenn die Voraussetzungen für eine Einstellung des Verfahrens gemäß §§ 32, 33 AsylG nicht vorliegen); widersprüchlich Marx, AsylG, 9. Auflage 2017, § 25 Rn. 26 (Wahlrecht) und § 33 Rn. 6 (Ablehnung in der Sache nicht zulässig).

Die Vertreter dieser Auffassung stützen sich zur Begründung auf die Gesetzessystematik: Eine Sachentscheidung nach Aktenlage über den Asylantrag sei in § 33 AsylG nicht vorgesehen.

Vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, Band 4, § 33 AsylG Rn. 40 (Stand: Oktober 2016).

Zudem sehe § 33 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AsylG vor, dass der Asylantrag dann, wenn der Asylsuchende der Anhörung durch das Bundesamt fernbleibe und er sich nicht unverzüglich gemäß § 33 Abs. 1 Satz 2 AsylG exkulpiere, kraft Gesetzes als zurückgenommen gelte und das Verfahren aus diesem Grund zwingend gemäß § 32 Satz 1 AsylG einzustellen sei. Eine Sachentscheidung über einen nicht mehr anhängigen Asylantrag sei ausgeschlossen; eine solche Entscheidung könne nach allgemeinen Grundsätzen nur in einem noch anhängigen Verfahren ergehen.

Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 10. Mai 2017 - 5 K 6526/17.A - juris Rn. 36; Funke-Kaiser, in: GK-AsylG, Band 3, § 33 Rn. 53 (Stand: Juli 2016); Heusch, in: BeckOK AuslR, § 33 Rn. 10 (Stand: 1. August 2018); Wittmann, Asylmagazin 2016, 328, 334 f.

Diese Argumentation knüpft an die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 33 AsylG a.F. an, wonach es dem Bundesamt verwehrt war, eine Sachentscheidung über den Asylantrag zu treffen, wenn die Voraussetzungen einer fiktiven Antragsrücknahme vorliegen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 17. Juni 2014 - 10 C 7.13 -, BVerwGE 150, 29, Rn. 17 f.

dd) Der vorstehend dargelegten Argumentation schließt sich das Gericht nicht an. Sie führt dazu, dass das Bundesamt dann, wenn ein Asylsuchender der Anhörung unentschuldigt fernbleibt, eine Handlungsoption, nämlich die Entscheidung über den Asylantrag in der Sache nach Aktenlage, verliert. Dies war - wie sich aus den Gesetzgebungsmaterialien ergibt - ersichtlich nicht die Intention des Gesetzgebers. Vielmehr wollte er - wie bereits dargelegt - das Verfahren zur Einstellung des Verfahrens beschleunigen, nicht aber die dem Bundesamt bis zur Gesetzesänderung neben dem Erlass einer Betreibensaufforderung zustehende Handlungsoption einschränken, über den Antrag in der Sache nach Aktenlage zu entscheiden.

So zutreffend Wittmann, Asylmagazin 2016, 328, 335.

Dementsprechend hat der Gesetzgeber weder § 25 Abs. 4 und 5 noch § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG mit dem Gesetz vom 11. März 2016 geändert.

Vgl. Art. 1 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBl. I, S. 390).

Dies wäre aber zu erwarten gewesen, wenn er das dem Bundesamt nach der alten Rechtslage unstreitig

- vgl. Funke-Kaiser, in: GK-AsylG, Band 3, § 33 Rn. 53 (Stand: Juli 2016); Wittmann, Asylmagazin 2016, 328, 335 -

zumindest mittelbar mit der Entscheidung über den Erlass einer Betreibensaufforderung zustehende Wahlrecht zwischen Entscheidung in der Sache und Einstellung des Verfahrens hätte einschränken wollen.

Dafür, dass der Gesetzgeber das dem Bundesamt nach der alten Rechtslage zustehende Wahlrecht nicht einschränken wollte, spricht außerdem, dass die Einstellung des Verfahrens aufgrund der unionsrechtlich (Art. 28 Abs. 2 RL 2013/32/EU) gebotenen und ebenfalls mit Gesetz vom 11. März 2016 neu eingeführten Möglichkeit, ein eingestelltes Verfahren gemäß § 33 Abs. 5 Satz 2 und 6 AsylG einmalig binnen neun Monaten wiederaufzunehmen, mit erheblichen Verzögerungspotentialen verbunden ist

- so ebenfalls zutreffend Wittmann, Asylmagazin 2016, 328, 335; ebenfalls kritisch: Hailbronner, Ausländerrecht, Band 4, § 33 AsylG Rn. 56 (Stand: Oktober 2016) -,

die nach den Erfahrungen des Gerichts in der Praxis von einigen Asylsuchenden auch genutzt werden.

Vgl. auch VG Münster, Urteil vom 20. November 2017 - 3 K 5592/16.A -, Abdruck S. 8 ("Vielmehr hat sie im Klageverfahren vorgetragen, sie sei zur Anhörung nicht erschienen, um zu erreichen, dass die Wirkungen des § 33 AsylG erreicht würden.").

Das von der unter cc) referierten Gegenansicht vorgebrachte Argument, der Gesetzgeber habe durch die "unkritische Übernahme der in §§ 32 ff. Asyl(Vf)G a.F. vorgefundenen Regelungstechnik"

- vgl. Wittmann, Asylmagazin 2016, 328, 335 -

eine unionsrechtlich auch für den Fall, dass ein Asylsuchender der Anhörung durch das Bundesamt fernbleibt, zulässige Entscheidung in der Sache nach Aktenlage ausgeschlossen, vermag angesichts der sich eindeutig aus den Gesetzgebungsmaterialien ergebenden Intention des Gesetzgebers nicht zu überzeugen. Unstreitig dürfte sein, dass der Gesetzgeber nicht nur befugt ist, einen Asylantrag im Falle der unentschuldigten Nichtwahrnehmung der Anhörung durch das Bundesamt als zurückgenommen zu betrachten, sondern dass der Gesetzgeber auch befugt ist, zu bestimmen, dass das Bundesamt statt das Verfahren einzustellen über einen als zurückgenommen geltenden Asylantrag wahlweise auch in der Sache entscheiden darf. Hätte der Gesetzgeber eine solche Regelung ausdrücklich getroffen (z.B. als § 33 Abs. 7 AsylG), ließe sich das Wahlrecht des Bundesamts kaum ernsthaft bestreiten und wäre die vorliegende Entscheidung deutlich kürzer. Zwar hat der Gesetzgeber eine solche klarstellende Regelung (leider) nicht erlassen. Daraus kann aber angesichts des eindeutigen gesetzgeberischen Willens nicht geschlossen werden, dass er dem Bundesamt das ihm nach der bisherigen Rechtslage zustehende Wahlrecht entziehen wollte. Vielmehr ergibt sich aus den bereits dargelegten Umständen, dass der Gesetzgeber sich nicht bewusst war, welche Folgerungen aus dem Verzicht auf eine Betreibensaufforderung für den Fortbestand des Wahlrechts des Bundesamts gezogen werden könnten. Dieses Versäumnis des Gesetzgebers darf aber nicht dazu führen, dass sein eindeutiger Wille - Beschleunigung des Verfahrens, nicht Einschränkung der Handlungsmöglichkeiten des Bundesamts - in sein Gegenteil verkehrt wird. Vielmehr ist das Asylgesetz im Lichte des aus den Gesetzgebungsmaterialien eindeutig hervortretenden Willens dahingehend auszulegen, dass der Gesetzgeber trotz der von ihm aus bestimmten Gründen - Beschleunigung des Verfahrens - gewählten Lösung, die Betreibensaufforderung abzuschaffen, dem Bundesamt das ihm nach der bisherigen Rechtslage zustehende Wahlrecht belassen hat.

c) Entgegen der im angefochtenen Bescheid geäußerten Auffassung des Bundesamts steht ihm das in Frage stehende Wahlrecht nicht schon deshalb zu, weil der Kläger seinen Asylantrag bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung beschleunigter Asylverfahren vom 11. März 2016 (BGBl. I, S. 390) gestellt hat. Das Argument des Bundesamts, es habe vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht den Belehrungserfordernissen gemäß § 33 Abs. 4 AsylG Rechnung tragen können, zielt ins Leere. Das Bundesamt hat den Kläger mit Schreiben vom 22. Mai 2018 zur Anhörung geladen. Zu diesem Zeitpunkt hätte es ihn auch gemäß § 33 Abs. 4 AsylG belehren können.

2. Dass das Bundesamt den Kläger nicht persönlich angehört hat, ist gemäß § 25 Abs. 5 AsylG gerechtfertigt und damit ebenfalls rechtmäßig. Nach dieser Norm kann bei einem Ausländer, der nicht verpflichtet ist, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, von der persönlichen Anhörung abgesehen werden, wenn der Ausländer einer Ladung zur persönlichen Anhörung ohne genügende Entschuldigung nicht folgt (Satz 1). In diesem Falle ist dem Ausländer Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben (Satz 2). Äußert sich der Ausländer innerhalb dieser Frist nicht, entscheidet das Bundesamt nach Aktenlage (Satz 3). Die Voraussetzungen für eine Entscheidung in der Sache ohne persönliche Anhörung liegen hier vor.

Der Kläger ist nicht gemäß §§ 25 Abs. 4 Satz 1, 47 Abs. 1, 4 Abs. 1 AsylG verpflichtet, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Ausweislich der beigezogenen Ausländerakten ist der Kläger mit Zuweisungsentscheidung vom 27. März 2015 der Stadt F. , Kreis N. -Lübbecke, zugewiesen worden. Mit dieser auf § 50 Abs. 2 und 4 AsylG basierenden Zuweisungsentscheidung ging zugleich die Entlassung aus der Aufnahmeeinrichtung einher (vgl. § 50 Abs. 1 Satz 1 AsylG) und endete die Wohnpflicht des Klägers nach § 47 Abs. 1 AsylG.

Der Kläger hat den Termin zur Anhörung durch das Bundesamt am 30. Mai 2018 ohne genügende Entschuldigung nicht wahrgenommen, obwohl er zu diesem Termin ordnungsgemäß geladen war. Zwar konnte das Ladungsschreiben vom 22. Mai 2018 dem Kläger ausweislich der Postzustellungsurkunde vom 24. Mai 2018 nicht zugestellt werden. Jedoch genügt gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 VwVfG die Ladung des Pro-

zessbevollmächtigten, die ausweislich des im Verwaltungsvorgang befindlichen Faxprotokolls ordnungsgemäß erfolgt ist. Im Übrigen hat der Kläger in der mündlichen Verhandlung erklärt, dass ihm der Anhörungstermin bekannt gewesen sei. Die Erklärung des Klägers in der mündlichen Verhandlung, er sei der Anhörung ferngeblieben, weil er damals kein Geld für eine Fahrkarte gehabt habe und krank gewesen sei, entschuldigt sein Fernbleiben von der Anhörung nicht. Weder hat der Kläger zeitnah ein ärztliches Attest vorgelegt, noch ist ersichtlich, dass er sich - worauf er im Ladungsschreiben vom 22. Mai 2018 hingewiesen wurde - bezüglich der Fahrtkosten an die für ihn zuständige Sozialbehörde der Stadt bzw. Gemeinde, der er zugewiesen war, gewendet hat.

Ob mit der Anfechtungsklage auch mit Erfolg gerügt werden kann, dass das Bundesamt einem Asylsuchenden, der dem Termin zur Anhörung ohne genügende Entschuldigung ferngeblieben ist, entgegen § 25 Abs. 5 Satz 2 AsylG keine Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme binnen eines Monats gegeben hat, bedarf keiner weiteren Vertiefung. Denn jedenfalls ist dem Kläger ausweislich des an seine Prozessbevollmächtigten gerichteten Schreibens des Bundesamts vom 20. Juni 2018 Gelegenheit eingeräumt worden, binnen eines Monats zu seinen Asylgründen sowie zu den Gründen, die einer Rückkehr in seinen Heimatstaat entgegenstehen, Stellung zu nehmen. Das Schreiben enthielt auch einen Hinweis darauf, dass nach Aktenlage entschieden werde, sofern das Schreiben nicht beantwortet werde. Das Schreiben vom 20. Juni 2018 ist den Prozessbevollmächtigten des Klägers ausweislich des im Verwaltungsvorgang befindlichen Faxprotokolls zugegangen.

B. Der hilfsweise gestellte Verpflichtungsantrag ist ohne Weiteres zulässig, aber unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter (I.), Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (II.) und Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus (III.). Abschiebungsverbote liegen ebenfalls nicht vor (IV.). Die Abschiebungsanordnung ist nicht zu beanstanden; insbesondere sind die Voraussetzungen des § 34 AsylG i.V.m. §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG gewahrt. Schließlich ist auch die als Anordnung eines befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots auszu- legende Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht zu beanstanden (V.). Von einer Ablehnung der Klage als offensichtlich unbegründet wird abgesehen (VI.)

I. Dem Kläger steht kein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter zu. Ein entsprechender Anspruch ist schon gemäß Art. 16a Abs. 2 GG und § 26a Abs. 1 Sätze 1 und 2 AsylG ausgeschlossen. Danach wird nicht als asylberechtigt anerkannt, wer aus einem sicheren Drittstaat i.S.d. Art. 16a Abs. 2 GG in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. Sichere Drittstaaten sind gemäß Art. 16a Abs. 2 GG und § 26a Abs. 2 AsylG i.V.m. Anlage 1 zum Asylgesetz die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen und die Schweiz. Der Kläger hat anlässlich seiner Anhörung zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zur Durchführung des Asylverfahrens vor dem Bundesamt angegeben, er sei u.a. über Griechenland und Ungarn, also über Mitgliedstaaten der Europäischen Union, in die Bundesrepublik Deutschland eingereist.

II. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 3 AsylG) hat das Bundesamt ebenfalls zu Recht abgelehnt. Es lässt sich nicht feststellen, dass ihm im Falle seiner Rückkehr nach Ägypten mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit

- zur Anwendbarkeit dieses Maßstabs vgl. BVerwG, Urteile vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, BVerwGE 136, 377, Rn. 18 ff., und vom 1. März 2012 - 10 C 7.11 -, Buchholz 402.25 § 73 AsylVfG Nr. 43 (juris Rn. 12); OVG NRW, Urteil vom 2. Juli 2013 - 8 A 2632/06.A -, juris Rn. 255 ff. -

Verfolgung i.S.d. § 3 Abs. 1 AsylG droht. Auf die Verhältnisse in Ägypten ist abzustellen, weil das Gericht aufgrund seiner insoweit glaubhaften Angaben davon überzeugt ist, dass der Kläger die ägyptische Staatsangehörigkeit besitzt.

1. Beachtlich wahrscheinlich sind Verfolgungsmaßnahmen, wenn bei einer zusammenfassenden Würdigung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhalts die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besitzen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwiegen. Dabei ist eine „qualifizierende“ Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung geboten. Es kommt darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnen Menschen in der Lage des Betroffenen Furcht vor Verfolgung hervorgerufen werden kann.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Februar 2013 - 10 C 23.12 -, BVerwGE 146, 67, Rn. 32.

Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU bestimmt ergänzend, dass die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde bzw. von solcher Verfolgung unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf ist, dass seine Flucht vor Verfolgung begründet ist; es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass er erneut von solcher Verfolgung bedroht wird. Diese Regelung privilegiert den von ihr erfassten Personenkreis durch eine Beweiserleichterung in Form einer widerlegbaren tatsächlichen Vermutung, indem sie in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft beimisst. Dadurch werden vorverfolgte Antragsteller von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür darzulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden Umstände bei Rückkehr in ihr Herkunftsland erneut realisieren. Es gelten nicht die strengeren Maßstäbe, die bei fehlender Vorverfolgung anzulegen sind. Die gemäß Art. 4 Abs. 4 RL 2011/95/EU begründete Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, BVerwGE 136, 377, Rn. 18 ff.; OVG NRW, Urteil vom 17. August 2010 - 8 A 4063/06.A -, juris Rn. 39.

2. Ausgehend von diesen Maßstäben liegen die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nicht vor:

Die einwöchige Inhaftierung des Klägers im Jahr 2006 wegen eines von ihm damals getragenen Vollbarts ist ein singuläres Ereignis, das sich nach Angaben des Klägers bis zu seiner Ausreise aus Ägypten im Jahr 2013 nicht wiederholt hat. Nach Rasur seines Bartes hat der Kläger keine weiteren Repressalien aufgrund seines Erscheinungsbildes als mutmaßlicher Islamist erlitten. Ungeachtet der Frage, ob eine einwöchige Inhaftierung bereits die gemäß § 3a AsylG erforderliche Schwere erreicht, ist jedenfalls in zeitlicher Hinsicht ein Zusammenhang zwischen diesem Ereignis und der sieben Jahre später erfolgten Ausreise nicht erkennbar.

Darüber hinaus droht dem Kläger auch bei Unterstellung einer Vorverfolgung jedenfalls bei einer zukünftigen Rückkehr nach Ägypten nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit erneut Verfolgung. Denn die tatsächliche Vermutung, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden, kann widerlegt werden. Hierfür ist - wie bereits dargelegt - erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung entkräften.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Es ist nämlich nicht ansatzweise erkennbar, dass der ägyptische Staat zwölf Jahre nach der einmaligen Verhaftung des Klägers für eine Woche und fünf Jahre nach der Ausreise des Klägers noch ein Interesse an ihm hat. Ein solches Interesse hat der Kläger auch nicht geltend gemacht. Die damalige Inhaftierung aufgrund seines Vollbarts erfolgte noch unter der schon seit Jahren nicht mehr amtierenden Regierung unter Präsident Mubarak. Dass die jetzige ägyptische Regierung unter Präsident Sisi den Kläger als Oppositionellen verfolgt, hält die Kammer aufgrund der bloßen Behauptung des Klägers nicht für glaubhaft. Es ist auch nicht ansatzweise erkennbar, weshalb der Kläger, der Ägypten eigenen Angaben zufolge bereits im Februar 2013 verlassen hat, als Oppositioneller der nunmehr amtierenden Militärregierung angesehen werden sollte. Dass er seit 2006 oppositionspolitisch in irgendeiner Form in Erscheinung getreten oder aktiv geworden ist, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Ausweislich der vorliegenden Erkenntnis-mittel ist von repressiven Maßnahmen gegen oppositionelle Aktivisten, insbesondere der Muslimbruderschaft, vornehmlich bei Führungskadern auszugehen.

Vgl. Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Ägypten, 14. April 2018, S. 11.

III. Der Kläger hat auch keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus. Es ist nicht beachtlich wahrscheinlich

- zur Anwendbarkeit dieses Maßstabs auf die Gewährung subsidiären Schutzes vgl. BVerwG, Urteil vom 27. April 2010 - 10 C 5.09 -, BVerwGE 136, 377, Rn. 18 ff. zu § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG a.F.; OVG NRW, Urteil vom 17. August 2010 - 8 A 4063/06.A -, juris Rn. 35 ff zu § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG a.F. -,

dass dem Kläger im Falle seiner Rückkehr nach Ägypten ein ernsthafter Schaden i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG droht. Der Kläger hat aus den unter II. genannten Erwägungen keine stichhaltigen Ausführungen gemacht, dass er sich vor seiner Ausreise in einer ernsthaften Bedrohungssituation befand oder dass er nach seiner Rückkehr nach Ägypten in eine solche Situation geraten wird. Auch den beigezogenen Erkenntnismitteln, insbesondere dem bereits zitierten Bericht des Auswärtigen Amtes vom 14. April 2018, lässt sich hierfür nichts entnehmen.

IV. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG liegen nicht vor. Es ist nicht ersichtlich, dass dem Kläger in Ägypten landesweit

- vgl. BVerwG, Urteil vom 22. März 2012 - 1 C 3.11 -, BVerwGE 142, 179, Rn. 34, sowie Beschluss vom 15. September 2006 - 1 B 116.06 -, juris Rn. 4 -

eine Verletzung seiner durch die Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2010 (BGBl. II, S. 1198; Europäische Menschenrechtskonvention - EMRK) geschützten Rechte oder eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit droht.

Das Gericht ist namentlich davon überzeugt, dass es dem Kläger in Ägypten gelingen wird, durch eigene, notfalls auch wenig attraktive und seiner Vorbildung nicht entsprechende Arbeit oder durch Zuwendungen von dritter Seite jedenfalls nach Überwindung von Anfangsschwierigkeiten das zu seinem Lebensunterhalt unbedingt Notwendige zu erwirtschaften. Zu den danach zumutbaren Arbeiten gehören auch Tätigkeiten, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen, etwa weil sie keinerlei besondere Fähigkeiten erfordern, und die nur zeitweise, etwa zur Deckung eines kurzfristigen Bedarfs, beispielsweise in der Landwirtschaft oder auf dem Bausektor, ausgeübt werden können.

Vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 1. Februar 2007 - 1 C 24.06 -, NVwZ 2007, 590 (juris Rn. 11); OVG NRW, Urteil vom 17. November 2008 - 11 A 4395/04.A -, juris Rn. 47.

Es ist nicht feststellbar, dass der Kläger als junger, gesunder Mann eine diesen Anforderungen genügende Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten, in Ägypten nicht vorfinden bzw. nicht nutzen können wird. Eigenen Angaben zufolge hat er ein Universitätsstudium im Fach Chemie erfolgreich abgeschlossen und bereits Berufserfahrung im Großhandel gesammelt. Mithin ist anzunehmen, dass er im Falle einer Rückkehr an seine Berufsqualifikation und seine Berufserfahrung anknüpfen können wird. Anzeichen einer Erwerbsunfähigkeit sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, so dass davon auszugehen ist, dass sein Lebensunterhalt in Ägypten gesichert ist, zumal er zumindest übergangsweise auf die Unterstützung seiner Familie zurückgreifen kann, die seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung zufolge weiterhin im Süden Ägyptens lebt.

Darüber hinaus kann der Kläger im Falle seiner freiwilligen Rückkehr nach Ägypten über das Government Assisted Repatriation Programme (GARP) eine Starthilfe von 300,- € erlangen.

<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infothek/Rueckkehr/reaggarp-informationsblatt.html?nn=2030242>
(abgerufen am 09. April 2018).

Dies entspricht etwa 6.248,- ägyptischen Pfund und damit mehr als dem durchschnittlichen Monatseinkommen in Ägypten. Das durchschnittliche Monatseinkommen in Ägypten beträgt derzeit etwa 4.565 ägyptische Pfund.

<https://www.laenderdaten.info/durchschnittseinkommen.php>
(abgerufen am 6. September 2018)

V. Schließlich ist auch die als Anordnung eines befristeten Einreise- und Aufenthaltsverbots auszulegende

- vgl. BVerwG, Urteil vom 27. Juli 2017 - 1 C 28.16 -, BVerwGE 159, 270, Rn. 42 -

Befristung des gesetzlichen Einreise- und Aufenthaltsverbots nicht zu beanstanden.

Die getroffene Ermessensentscheidung erweist sich als rechtmäßig. Das Bundesamt hat erkannt, dass ihm Ermessen eingeräumt ist. Zudem hat es die gesetzlichen Grenzen des ihm eingeräumten Ermessens eingehalten und von ihm in einer dem Zweck der Ermächtigung entsprechenden Weise Gebrauch gemacht (§§ 114 Satz 1 VwGO, 40 VwVfG).

Gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG darf ein Ausländer, der ausgewiesen, zurückgeschoben oder abgeschoben worden ist, weder erneut in das Bundesgebiet einreisen, noch sich darin aufhalten, noch darf ihm, selbst im Falle eines Anspruchs nach dem Aufenthaltsgesetz, ein Aufenthaltstitel erteilt werden (Einreise- und Aufenthaltsverbot). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot ist von Amts wegen zu befristen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Über die Länge der Frist wird nach Ermessen entschieden (§ 11 Abs. 3 Satz 1 AufenthG). Die Frist darf fünf Jahre nicht überschreiten, wenn der Ausländer aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung ausgewiesen worden ist oder wenn von ihm eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht. Diese Frist soll zehn Jahre nicht überschreiten (§ 11 Abs. 3 Sätze 2 und 3 AufenthG).

Das durch § 11 Abs. 3 Satz 1 AufenthG eröffnete Ermessen soll gewährleisten, dass die Länge der Frist unter Beachtung aller Umstände des jeweiligen Einzelfalls bestimmt wird. Primär ist für die Länge der Frist das öffentliche Interesse an der Abwehr von Gefahren maßgebend, die durch die Einreise von Personen in das Bundesgebiet hervorgerufen werden, die nicht im Besitz eines Visums oder einer Aufenthaltserlaubnis sind und sich auch nicht auf einer Abschiebung entgegenstehende Gründe berufen können. Allerdings muss sich die zunächst nach der Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ermittelte Frist zusätzlich an höherrangigem Recht, d.h. verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen (insbesondere Art. 2 Abs. 1 und Art. 6 GG) sowie Unionsrecht (insbesondere Art. 7 GrCh) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (insbesondere deren Art. 8) messen lassen. Sie ist daher ggf. auf einer zweiten Prüfungsstufe zu verkürzen.

Vgl. BVerwG, Urteil vom 14. Mai 2013 - 1 C 13.12 -, InfAuslR 2013, 334 (juris Rn. 33); Bauer, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 11. Auflage 2016, § 11 AufenthG Rn. 31.

Da die Voraussetzungen des § 11 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 AufenthG nicht vorliegen, hält sich die Befristung mit 30 Monaten in Übereinstimmung mit der Dienstanweisung des Bundesamts zum Asylverfahren, Abschnitt Einreise- und Aufenthaltsverbot, Ziffer 4.2, in der Mitte des durch § 11 Abs. 3 Sätze 1 und 2 Halbsatz 1 AufenthG eröffneten Ermessensspielraums von fünf Jahren. Anhaltspunkte dafür, dass das Bundesamt mit dieser Fristbemessung das Gefahrenabwehrinteresse für einen Normalfall ohne "gefahrerhöhende" Umstände (vgl. Ziffer 4.2.1 des Abschnitts Einreise- und Aufenthaltsverbots der Dienstanweisung Asylrecht) falsch gewichtet hat, sind weder vorgetragen noch anderweitig ersichtlich. Gesichtspunkte, die eine Verkürzung der festgesetzten Frist rechtfertigen würden, hat der Kläger nicht vorgetragen.

VI. Von einer Abweisung der Klage als offensichtlich unbegründet, wird abgesehen. Das Bundesamt hat die Ablehnung des Asylantrags des Klägers als offensichtlich unbegründet auf § 30 Abs. 3 Nr. 5 AsylG gestützt. Zwar verstieße eine auf diese Norm gestützte Ablehnung der Klage als offensichtlich unbegründet nicht gegen Unionsrecht, weil die mit einer solchen qualifizierten Abweisung verbundene Unanfechtbarkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung unionsrechtlich nicht vorgeprägt ist. Sowohl Art. 39 Abs. 1 RL 2005/85/EG als auch Art. 46 Abs. 1 und 3 RL 2013/32/EU garantieren Asylsuchenden lediglich das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf vor einem Gericht, nicht aber eine weitere gerichtliche Instanz.

Vgl. VG Minden, Gerichtsbescheid vom 10. Oktober 2016 - 10 K 1894/16.A -, Abdruck, S. 5 (zu Art. 46 Abs. 1 und 3 RL 2013/32/EU).

Das Gericht sieht jedoch vor dem Hintergrund des § 78 Abs. 6 AsylG und der nachstehend dargelegten grundsätzlichen Bedeutung der durch den Rechtsstreit aufgeworfenen Rechtsfragen von einer Abweisung der Klage als offensichtlich unbegründet ab. Die Vorgaben des § 30 Abs. 2 bis 4 AsylG sind im Klageverfahren für das Gericht lediglich Anhaltspunkte; sie sind aber nicht unmittelbar anwendbar und binden nicht direkt die Entscheidung des Gerichts.

Vgl. Hailbronner, Ausländerrecht, Band 4, § 78 AsylG Rn 7 (Stand: Oktober 2016); Funke-Kaiser, in: GK-AsylG, Band 3, § 78 Rn. 38.3; Bergmann, in: Bergmann/Dienelt, Ausländerrecht, 12. Auflage 2018, § 78 AsylG Rn. 41.

C. Die Zulassung der Sprungrevision beruht auf §§ 78 Abs. 6 AsylG, 134 Abs. 1 und 2, 132 Abs. 2 Nr. 1 AsylG. Die Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung. Im Revisionsverfahren kann zum einen die grundsätzliche Rechtsfrage geklärt werden, ob die vom Kläger erhobenen Rügen gegen die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids zulässigerweise mit der (isolierten) Anfechtungsklage geltend gemacht werden können. Zum anderen wirft der vorliegende Fall die ebenfalls grundsätzliche Rechtsfrage auf, ob das Bundesamt bei unentschuldigtem Nichterscheinen des Asylsuchenden zur Anhörung (§ 25 AsylG) eine Entscheidung in der Sache treffen darf, oder ob das Verfahren nach §§ 32, 33 AsylG einzustellen und das Bundesamt an einer Sachentscheidung zwingend gehindert ist.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus §§ 154 Abs. 1 VwGO, 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht dem Kläger entweder der Antrag auf Zulassung der Berufung oder bei schriftlicher Zustimmung der Beklagten die Sprungrevision zu. Die Einlegung der Sprungrevision und die Zustimmung gelten als Verzicht auf die Berufung.

Binnen eines Monats nach Zustellung dieses Urteils kann bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) beantragt werden, dass das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster die Berufung zulässt. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Zulassungsgründe im Sinne des § 78 Abs. 3 Asylgesetz darlegen.

Die Sprungrevision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV oder bei dem Bundesverwaltungsgericht (Simsonplatz 1, 04107 Leipzig oder Postfach 100854, 04008 Leipzig) schriftlich oder als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV einzulegen. Die Sprungrevision muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Sie ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils durch einen Bevollmächtigten mit der nach-

stehend genannten Qualifikation gegenüber dem Bundesverwaltungsgericht schriftlich oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV zu begründen. Der Inhalt der Revisionsbegründung ergibt sich aus § 139 Abs. 3 Satz 4 VwGO. Die Zustimmung zu der Einlegung der Sprungrevision ist der Revisionschrift beizufügen.

Sowohl der Antrag auf Zulassung der Berufung als auch die Sprungrevision sind durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, oder eine diesen gleichgestellte Person als Bevollmächtigten zu stellen bzw. einzulegen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Auf die besonderen Regelungen in § 67 Abs. 4 Sätze 5, 6, 7 und 8 VwGO wird hingewiesen.

I.

T.

T1.